



LEITUNGS-SCHUTZ-MERKBLATT

für unterirdische Leitungen und Anlagen des ZV WAZ

Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten aller Art besteht die Gefahr, dass erdverlegte Leitungen für Abwasser, Trinkwasser sowie verbundene Anlagen, Steuerkabel etc. beschädigt bzw. zerstört werden.

Um Schäden zu vermeiden besteht deshalb im Zuge der Baustellen-Vorbereitung für jeden Tiefbauausführenden die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht.

Eine Verletzung dieser kann neben der Verpflichtung zum Schadensersatz auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Zuständig für die Leitungen der öffentlichen Abwasserentsorgung sowie der öffentlichen Trinkwasserversorgung und deren Anlagen ist im Verbandsgebiet der Zweckverband Wasser/Abwasser.

Unter Berücksichtigung des DVGW Regelwerkes GW 315 ist zum Schutz dieser Leitungen und Anlagen folgendes zu beachten:

- Jeder, der Erdbau- bzw. Tiefbauarbeiten durchführt hat die Pflicht, sich **vor Baubeginn** über die Lage der Leitungen beim ZV WAZ zu informieren, bei Unklarheiten sind Suchschachtungen vorzunehmen.
Die Anwesenheit eines Beauftragten des ZV WAZ auf der Baustelle entbindet den Tiefbauausführenden oder seinen beauftragten Mitarbeitern nicht von der Verantwortung für entstandene Schäden.
Der ausführende Unternehmer ist für die Einweisung und Überwachung seiner Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer verantwortlich.
- Leitungen und Anlagen dürfen im unmittelbaren Leitungsbereich nur von Hand freigelegt werden. Bei unerwartet freigelegten Leitungen sind die Arbeiten zu unterbrechen und ist unverzüglich der ZV WAZ zu benachrichtigen.
Ferner sind die freigelegten Leitungen / Anlagen vor jeglicher Schädigung (z.B. durch Lageänderung, Frost etc.) zu schützen.
- Leitungen und Anlagen dürfen nicht betreten werden, Aussteifungen gegen diese sind nicht zulässig. Schwere Baumaschinen dürfen im unmittelbaren Leitungsbereich und über diesen mit weniger als 0,60 m Überdeckung nicht eingesetzt werden.
- Beim Rohrgraben bzw. Baugrubenverbau ist darauf zu achten, dass kreuzende Leitungen nicht eingeklemmt werden. Straßenkappen für Hydranten, Schieber, Lüfter und Hausanschlüsse sowie Kanaldeckel müssen **jederzeit** bedienbar sein und dürfen nicht mit Baumaterialien überdeckt werden.
- Das Verfüllen im unmittelbaren Leitungs- und Anlagenbereich hat sorgfältig durch Unterstopfen von Hand und Abdecken mit Sand zu erfolgen.

► Jede Beschädigung ist dem ZV WAZ unverzüglich zu melden.

Es ist äußerst wichtig, Beschädigungen der Rohrisolierung – auch alter oder geringfügiger Art – dem ZV WAZ zur Ausbesserung zu melden, da hierdurch unverhältnismäßig hohe Folgeschäden verursacht durch Korrosion vermieden werden.

- Ist eine Rohrleitung so beschädigt, dass Wasser Austritt, so sind Vorkehrungen zur Gefahrenminderung einzuleiten:
 - Gefahrenbereich räumen und weiträumig gegen Betreten und Befahren absichern
 - Schadensstelle absperren und gegen Betreten unbefugter Personen sichern
 - Bei Austreten von Abwasser in tieferliegende Gräben oder abgeschlossene Gruben bzw. Aufgrabungen können giftige, stickende oder explosionsfähige Gasgemische auftreten. Die Baustelle muss in diesem Falle weiträumiger abgesperrt und der Zutritt fachfremder Personen unterbunden werden.
 - Der ZV WAZ ist unverzüglich unter Tel. 036628 – 880 zu benachrichtigen.
 - Weitere Maßnahmen sind in der Folge mit dem ZV WAZ abzustimmen, das Personal darf nur mit Zustimmung des ZV WAZ die Baustelle verlassen.

Für Planauskünfte – Schachterlaubnisse wenden Sie sich bitte an den ZV WAZ – Adresse siehe oben.

Eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit des eingetragenen Leitungsbestandes wird nicht übernommen.

Telefonische Auskünfte zu Leitungslagen werden zur Vermeidung von Missverständnissen nicht erteilt.

Bei Beschädigung oder Eintritt eines Notfalles erreichen Sie den Bereitschaftsdienst unter Tel. 036628 – 880.